Reisebedingungen des Zeltlagers

1.0 Zustandekommen des Reisevertrages mit dem Zeltlager St. Ulrich

1.1 Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder und Eingang im Pfarramt St. Ulrich in Kirchheim verpflichtet zur Annahme der Reisebedingungen und zur Teilnahme am Zeltlager.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Zeltlagers St. Ulrich an die Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter zustande. Nach Anmeldungseingang erhält jeder Teilnehmer eine schriftliche Anmeldebestätigung. Wenn der Teilnehmer auf der Warteliste steht, erhält er bis spätestens eine Woche nach Anmeldeschluss eine schriftliche Zu-oder Absage.

2.0 Leistungen des Zeltlagers
Im Preis sind jeweils An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Materialkosten erhalten.

3.0 Zahlung
Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist unverzüglich die Zahlung des vollen Betrages per Überweisung auf das Konto des Zeltlagers (s. Anmeldebestätigung) zu leisten. Anträge für Ermäßigungen und/oder Zuschüsse aus dem Landesjugendplan für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien müssen bis spätestens 01.07.2027 der Bewilligungsbehörde vorliegen. Im Bedarfsfall auf der Anmeldung ankreuzen.

4.0 Rücktritt des Teilnehmers von der Reise
Der Teilnehmer kann jederzeit bis Reisebeginn durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Zeltlager vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Anmeldung im Pfarrbüro St. Ulrich. Nach Freizeitbeginn ist ein Rücktritt nur möglich, wenn der volle Betrag gezahlt wird.
Bei Abmeldung bis zum 28.06.2027 wird keine Entschädigung erhoben.
Bei Abmeldung vom 29.06.2027 bis zum 19.07.2027 wird eine Entschädigung von 75 Euro erhoben.
Bei Abmeldung vom 20.07.2027 bis zum 01.08.2027 wird eine Entschädigung von 150 Euro erhoben.
Bei kurzfristigeren Abmeldungen wird der volle Reisepreis verlangt.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.
Wird beim Rücktritt des Teilnehmers ein Ersatzteilnehmer genannt, so entfällt die ansonsten zu leistende Entschädigung. Der Ersatzteilnehmer ist mit der schriftlichen Rücktrittserklärung in Verbindung eines Anmeldeformulars zu nennen.

5.0 Rücktritt des Zeltlagers vom Reisevertag
Sollte bis zum 19.07.2027 die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden oder eine Pandemie die Durchführung des Zeltlagers unmöglich machen, so kann das Zeltlager vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden die Teilnehmer rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Wenn das Zeltlager aufgrund höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen werden muss, besteht für die Teilnehmer kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Sollten wir einen Teilnehmer aufgrund von schlechtem Betragen nach Hause schicken müssen, besteht auch in diesem Fall kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbetrages. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall dazu verpflichtet ihr Kind vom Zeltlager abzuholen oder für den Heimtransport aufzukommen.

6.0 Persönlichkeitsrecht
Wir können Teilnehmer nur am Zeltlager teilnehmen lassen, wenn die Erziehungsberechtigten der Speicherung und Verarbeitung der Daten, sowie der Weitergabe an das Leitungsteam, sowie der Verwendung von aufgenommenem Bild- und Tonmaterial zu Werbezwecken zustimmen.